

Amtsgericht Bad Wildungen (heute: Amtsgericht Fritzlar)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 823 BGB

Bezüglich Müllcontainern, die auf dem Kundenparkplatz eines Geschäftsbetriebs ordnungsgemäß abgestellt sind und über eine Sperreinrichtung gegen Wegrollen verfügen, besteht eine Verkehrssicherungspflicht des Geschäftsinhabers nicht, wenn allein die Müllabfuhr über einen Schlüssel zur Sicherung des Containers gegen Wegrollen verfügt.

AG Bald Wildungen, Urteil vom 03.03.1992, Az.: C 445/91

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 250,- DM abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen Beschädigung seines auf dem Parkplatz vor einem von der Beklagten verwalteten Geschäftshauses abgestellten Pkw durch einen nicht festgestellten Müllcontainer.

Am 15.9.1990 parkte der Kläger seinen Pkw, amtl. Kennz.: KB-D 1883, auf dem Kundenparkplatz vor dem Geschäftshaus Brunnenstr. 66, 3590 Bad Wildungen, das von der Beklagten verwaltet wird. Während sich der Kläger im Haus Brunnenstr. 66 aufhielt, brachte der Zeuge ... Abfall in den linken der neben dem Parkplatz des Klägers stehenden Müllcontainer. Beim öffnen des linken Containers stieß dieser auf nicht geklärte Weise an den daneben stehenden nicht gesicherten Container der gegen das Fahrzeug des Klägers rollte. Die Müllcontainer waren ordnungsgemäß auf ihrem Platz abgestellt. Die Müllcontainer verfügen über einen Sperrmechanismus, um die Rollen der Müllcontainer zu verschließen, so daß ein Wegrollen nicht möglich ist. Die Schlüssel für die Sperreinrichtung besitzt die Müllabfuhr.

Der Kläger erlitt an seinem Pkw einen Schaden in Höhe von 1.195,86 DM.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte als Verwalterin des Geschäftshauses sei verpflichtet, von Zeit zu Zeit, insbesondere nach dem Leeren der Container das Funktionieren der Feststalleinrichtungen zu kontrollieren. Dies habe sie offensichtlich nicht getan, weshalb sie ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Der Kläger macht eine Unkostenpauschale von 30,- DM geltend.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.225,86 DM nebst 8,75 % Zinsen seit dem 8.11.1990 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, für die Absicherung der Container nicht verantwortlich zu sein, zumal es ihr an einer entsprechenden Einwirkungsmöglichkeit fehle, da sie - unstreitig - keinen Schlüssel für die Sperreinrichtung habe.

Die Klage war als unbegründet abzuweisen, da der Beklagten keine Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt werden kann.

Dahinstehen kann, ob der Beklagten als Verwalterin überhaupt eine Verkehrssicherungspflicht trifft - insoweit käme es auf den Inhalt des Verwaltervertrages an - da die Beklagte keinerlei Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt, wonach die Container ordnungsgemäß abgestellt waren, die Container über eine Sperreinrichtung gegen Wegrollen verfügen und allein die Müllabfuhr über einen Schlüssel zur Sicherung der Rollen des Containers gegen Wegrollen verfügt, ist erster und unmittelbarer Adressat der Verkehrssicherungspflicht der Container, soweit es um die Sicherung Vorgenannter gegen ein Wegrollen geht, der Betreiber der Müllabfuhr. Eine Pflicht der Beklagten, die Müllabfuhr zu überprüfen, das heißt zu kontrollieren ob die Sperreinrichtung tatsächlich in Betrieb gesetzt ist, besteht nicht, da bisher keinerlei Veranlassung bestanden hat, daran zu zweifeln, daß die Container von der Müllabfuhr ordnungsgemäß gesichert wurden. Zu einer solch weitreichenden Beaufsichtigung besteht nach den Anschauungen des allgemeinen Geschäftsverkehrs kein Anlaß.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.